



Vereinsatzung

§1 Name

Der Name des Vereins lautet: Kleingartenverein e.V.

§2 Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein hat seinen Sitz in 06780 Zörbig / OT Schortewitz und ist im Vereinsregister Stendal eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Zweck

Die Förderung und Verbreitung wesensgemäßer Zucht- und Haltungsformen der Honigbiene im Zusammenhang von Landschaftspflege und Umweltschutz, Gemeinwesen und Volksbildung sowie Kunst und Kultur.

§4 Gemeinnützigkeit

- 4.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff AO). Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als solche auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 Mitgliedschaft

- 5.1 Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristische Personen auf schriftlichen Antrag werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand oder Beirat. Der Austritt eines Mitgliedes kann jederzeit ohne Frist durch schriftliche Erklärung erfolgen.
- 5.2 Vorstand und Beirat können gemeinsam ein Mitglied - auf Wunsch nach vorheriger Anhörung - ausschließen, ohne dass es einer öffentlichen oder schriftlichen Begründung bedarf.
- 5.3 Der von den Mitgliedern zu entrichtende Beitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Geleistete Beiträge können nicht zurückgefordert werden.

§6 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

- 6.1.1 Die Jahreshauptversammlung der Mitglieder findet spätestens sechs Monate nach Ablauf jedes Geschäftsjahres statt. In dieser erstattet der Vorstand Bericht über seine Tätigkeit, er legt den Rechnungsabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr, sowie den Voranschlag für das laufende Jahr vor. Die Mitgliedschaft entschließt über die Entlastung des Vorstandes.
- 6.1.2 Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und Beirat.
- 6.1.3 Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand eingeladen.
- 6.1.4 Sie ist einzuberufen, wenn eine Beschlussfassung der Mitglieder notwendig ist, oder wenn der vierte Teil der Mitglieder des Vereins dies fordert.
- 6.1.5 Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat mindestens vier Wochen vor dem Termin schriftlich auf dem Postwege unter Angabe des Ortes und der Tagesordnung zu erfolgen.
- 6.1.6 Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand schriftlich 2 Wochen vorher zuzuleiten.
- 6.1.7 Die Mitgliederversammlung entscheidet, soweit nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- 6.1.8 Die Versammlung wird von Vorstands- oder Beiratsmitgliedern oder einem von ihnen beauftragten Mitglied geleitet. Genauso wird der Protokollführer bestimmt. Die Beschlüsse werden protokolliert und vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnet.
- 6.2.1 Der Vorstand besteht aus mindestens einem Mitglied



- 6.2.2 Sind mehrere Vorstandsmitglieder gewählt, arbeiten sie gleichberechtigt zusammen. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln gerichtlich und außergerichtlich vertretungsberechtigt. Einzelne Vorstandsmitglieder kann die Mitgliederversammlung von der Beschränkung des § 181 BGB befreien. Die Vorstandstätigkeit kann angemessen vergütet werden. Über die Gewährung entscheidet dem Grunde und der Höhe nach der Beirat. Dieser ist auch Vertreter des Vereins gegenüber dem Vorstand in allen arbeitsrechtlichen Fragen. Er schließt den Dienstvertrag mit dem Vorstand ab.
- 6.2.3 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Beirates für drei Jahre gewählt. Er bleibt im Amt bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Beiratsmitglieder haben Anspruch auf angemessene Aufwandsentschädigungen sowohl hinsichtlich des Zeit- als auch des Sachaufwandes. Sachaufwendungen können entweder in nachgewiesener Höhe oder im Rahmen steuerlicher pauschaler Höchstbeträge ersetzt werden. Über die Aufwandsentschädigung für den Zeitaufwand entscheidet dem Grunde und der Höhe nach die Mitgliederversammlung.
- 6.3.1 Die Mitgliederversammlung wählt den Beirat, der aus mindestens drei Mitgliedern besteht. Beiratsmitglieder werden auf gemeinsamen Vorschlag des Beirates und Vorstandes gewählt. Die Amtszeit ist jeweils drei Jahre. Falls kein Beirat besteht, schlägt die Mitgliederversammlung vor.
- 6.3.2 Die Aufgaben des Beirates sind:
- Wahrnehmung der Gesamtkonzepte des Vereins in ihrem Verhältnis zu dem für die Vereinsarbeit geschaffenen Leitbild
 - Pflege des Leitbildes und Entwicklung von Konzepten
 - Pflege der spirituellen Grundlagen
 - Initiativen für Vereinsaktivitäten mit dem Vorstand zu ergreifen
 - Rechenschaftsorgan für den Vorstand in der Zeit zwischen den Mitgliederjahresversammlungen zu sein.
 - Begleitung der Entwicklung des Budgets und Prüfung seiner Plausibilität
 - Vorbereitung der Jahreshauptversammlung
 - Vorschlag für die Mitgliederversammlung bei der Neuwahl des Vorstandes
 - Beirat und Vorstand geben sich eine gemeinsame Geschäftsordnung

§7 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

- 7.1 Eine Änderung von § 3 (Zweck) erfordert eine dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 7.2 Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder, in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, beschlossen werden.
- 7.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Förderung der wesensgemäßen Bienenhaltung, der Landschaftspflege, des Umweltschutzes und des Gemeinwesens.
Die auflösende Mitgliederversammlung beschließt entsprechend.

§8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein, so hat dies nicht die Unwirksamkeit der ganzen Satzung zur Folge. Eine unwirksame Bestimmung ist vielmehr durch satzungsändernden Beschluss der Mitgliederversammlung so umzudeuten, dass der ursprünglich angestrebte Zweck erreicht wird. Das gleiche gilt, falls sich bei der Durchführung der Satzung oder der Vereinsaufgaben die Notwendigkeit einer Ergänzung der Satzung ergeben sollte.

Schortewitz, den 4. Dezember 2013